

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 138 (1985)

Artikel: Der Siegelhandel zwischen Schwyz und Visp 1577/78

Autor: Carlen, Louis

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118703>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Siegelhandel zwischen Schwyz und Visp 1577/78

Louis Carlen, Brig

Das alte Wallis umfasste neben dem Untertanengebiet im Unterwallis die sieben Zenden¹. Das waren kleine Staaten, die unter der Oberhoheit des Bischofs von Sitten bedeutende Selbständigkeit hatten und auch nicht selten aus der Politik der Landschaft Wallis, die vor allem auf dem Landrat gemacht wurde, ausscherten². Jeder Zenden hütete sorgsam die Zeichen seiner Hoheit: Wappen³, Fahnen⁴, Siegel⁵, aber auch Ratshäuser und Galgen⁶.

Ein Beispiel dafür, wie ein Zenden Wert auf sein Siegel als sein Hoheitszeichen legte, gibt der sog. Siegelhandel zwischen Schwyz und dem Zenden Visp⁷ aus den Jahren 1577 und 1578. Gleichzeitig zeigt er, wie in der alten Eidgenossenschaft ein Zwist unter den Bundesangehörigen bewältigt wurde.

Erstmals hören wir von dieser Angelegenheit, als sich am 4. September 1577 die Gesandten der sieben Zenden auf dem Landrat im Schloss Majoria in Sitten versammelten⁸. Die Delegation des Zenden Visp, unter der Führung von alt-Landeshauptmann Johannes Inalbon, beklagte sich vor den Landratsboten wie folgt: Der Zenden Visp liess vor ungefähr fünf Jahren durch einen «kunstrichen» Goldschmied in Zürich sein Zendensiegel neu stechen und beauftragte einen Boten, das Siegel abzuholen. Der Bote band

¹ Vgl. *W.A. Liebeskind*, L'état valaisan. Esquisse d'une histoire politique des origines au milieu du XIXe siècle, in: *Annales valaisannes* 1971, S. 1 ff. Zum Ursprung der Zenden *L. Carlen*, Gericht und Gemeinde im Goms, Freiburg 1967, S. 8 ff.

² *W.A. Liebeskind*, Das Referendum der Landschaft Wallis, Leipzig 1928.

³ Walliser Wappenbuch, Zürich 1946, S. 43 f., 111 f., 149, 205, 241, 244 f., 284.

⁴ *J.-B. Bertrand*, Bannières et bannerets sous l'ancien régime, in: *Annales valaisannes* 1934, S. 261 ff.; *A. u. B. Bruckner*, Schweizerisches Fahnenbuch, St. Gallen 1952.

⁵ *L. Carlen*, Kultur des Wallis im Mittelalter, Brig 1981, S. 56 ff.

⁶ *L. Carlen*, Rechtsaltertümer aus dem Wallis, Brig 1967, S. 4 ff., 16 ff.

⁷ Über dessen Struktur *D. Imesch*, Der Zenden Visp, von seinen Anfängen bis 1798, Brig 1966 (= Schriften des Stockalper-Archivs in Brig, VIII).

⁸ *B. Truffer* (Hrsg.), Die Walliser Landrats-Abschiede seit dem Jahre 1500, VI, Brig 1983, S. 69 f.

das Siegel mit einigen Büchern zu einem Bündel zusammen, kehrte auf der Rückreise in Schwyz in ein öffentliches Wirtshaus ein und suchte dort um Herberge nach, was ihm der Wirt bewilligte. Dann aber öffneten einige Mitglieder des Rates von Schwyz sein Bündel widerrechtlich und entgegen dem Bund und den Burg- und den Landrechten, untersuchten es und behielten unter anderem das Siegel, «ir höchst und fürtrefflichst Kleinod», zurück. Es besteht Gefahr, dass man mit dem Zendensiegel Briefe gesiegelt hat, was dem Zenden Visp zum Nachteil gereichen könnte. Die Visper Vertreter erklärten dem versammelten Landrat, ihr Zenden werde mit dem Ort Schwyz das Burg- und Landrecht, das dieser verletzt habe, nicht mehr eingehen, bis die Schwyzer diese Schmach und Verletzung gemäss Urteil der Gesandten der übrigen sechs Orte und sechs Zenden wieder gutgemacht haben.

Der Walliser Landrat, der fürchtete, dass dadurch beim vorgesehenen neuen Bundesschwur Unannehmlichkeiten einstehen könnten, beschloss, den Schwyzern zu schreiben, sie sollten ihrem Gesandten Vollmacht und Auftrag erteilen, sich zu verantworten und die Sache zu regeln. Vorgesehen war nämlich, dass am 15. Oktober 1577 in Uri die Walliser Zenden mit Unterwalden, Luzern, Schwyz, Zug, Solothurn und Freiburg den früheren Bundesschwur erneuerten⁹. Am 5. September 1577 schrieben Bischof, Landeshauptmann und sechs Zenden des Wallis den katholischen Orten, sie freuten sich auf die Erneuerung des Burg- und Landrechts. Vorher aber müsse die Siegelfrage mit Schwyz geklärt werden, und Schwyz solle Visp «Reparation» leisten, weil es das Gepäck des Visper Boten, der das Siegel in Zürich «am nüwen graben» «usrichten» liess, wider das Burg- und Landrecht geöffnet und das Siegel herausgenommen habe¹⁰.

Leider haben sich im Staatsarchiv von Schwyz keine Spuren dieser Angelegenheit erhalten¹¹; das Fehlen der Ratsprotokolle von Schwyz zwischen 1556–1590 macht sich auch hier als Quellenmangel bemerkbar. Dagegen erfahren wir aus den Eidgenössischen Abschieden und aus den Akten im Staatsarchiv Luzern über die Haltung von Schwyz.

⁹ Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede, IV/2, Bern 1861 (zitiert: EA), Nr. 523, S. 632. Zu den Burg- und Landrechten des Wallis mit den übrigen eidg. Orten vgl. statt allem anderen: Handbuch der Schweizer Geschichte, Zürich 1972/77, S. 288 f., 616 f., 676.

¹⁰ Staatsarchiv Luzern, Archiv 1, Fach 1, Wallis, Bistum und Landschaft, 1577 (Schachtel 251).

¹¹ Frdl. Mit. von Herrn Staatsarchivar Dr. Josef Wiget, Schwyz.

Anscheinend reagierten die Schwyzler ziemlich heftig. Auf der Konferenz der fünf katholischen Orte in Baden am 13. Oktober 1577 beschwerten sie sich über den Brief des Zenden Visp, vor allem weil man Schwyz vorwarf, mit dem Siegel von Visp Briefe gesiegelt zu haben. Die Schwyzler sahen darin einen Angriff auf ihre Ehre. Sie sprachen von einer schmählichen Verdächtigung, die auch die übrigen vier Orte berühre, weil die fünf Orte stets zusammengehalten und sich nie voneinander gesondert hätten. Schwyz bat deshalb die Konferenz, ihm zu sagen, wie es sich verhalten solle.

Die Orte beauftragten Uri, mit den andern sechs Walliser Zenden, die ihre Gesandten zum Bundesschwur schickten, die Angelegenheit zu besprechen und zu veranlassen, den Zenden Visp anzuhalten, für dieses Mal den Bund ebenfalls zu beschwören. Wenn zwischen Schwyz und dem Zenden Visp wirklich ein Anstand bestehet, so solle dieser vor den sechs Orten und den sechs Zenden gemäss dem Burg- und Landrecht gütlich oder rechtlich erledigt werden. Uri sollte über den Erfolg seiner Bemühungen den Luzernern und Unterwaldnern berichten¹².

Im Wallis gab man den Zenden Visp Rückendeckung und sagte kurzerhand den Bundesschwur auf den festgesetzten Tag ab, um zuerst den Handel zwischen Visp und Schwyz zu erledigen. Visp wurde angehalten, Schwyz zu antworten und dann dessen Reaktion abzuwarten. Dann wollte man an Freiburg und Solothurn schreiben, damit auch diese sich über den Sachverhalt genau erkundigten¹³. Ebenfalls Uri und Unterwalden sollten Erkundigungen einziehen. Freiburg intervenierte bei den Eidgenossen zu Gunsten der Walliser¹⁴.

In einem Schreiben vom 26. Oktober 1577 an die eidgenössische Tagsatzung in Baden gaben die Schwyzler zu, dass sie im Gasthaus zum Ochsen in Schwyz das Bündel des Visper Boten durchsucht hatten. Sie stützten sich dabei auf ein Kirchenmandat, das die Einfuhr glaubensfeindlicher Bücher bei hoher Strafe verbot; «den durch die krämer und buchträger etliche sechtirische luotherisch bücher in unser landt gethragen und alsda etlichen frommen einfältigen lüt zu kouffen geben». Solche Bücher wurden konfisziert und öffentlich verbrannt. Im durchsuchten Bündel des Visper Boten habe man neben zwei Paar neuen Hosen und dem Siegel folgende Bücher

¹² EA IV/2, Nr. 524, S. 633.

¹³ EA IV/2, Nr. 525, S. 634.

¹⁴ Wie Anmk. 10.

gefunden: eine zwinglianische Bibel, Bullingers «abcontrafactur» und Stumpfs Chronik. Die Bücher habe man in Beschlag genommen, das Siegel aber dem Läufer zurückgegeben. Im gleichen Sinne schrieben Landamann und Rat von Schwyz auch an den Bischof von Sitten und rechtfertigte sich mit ihrem Religionsmandat. Ein «helger Psalter» sei auch noch im Bündel gelegen¹⁵.

Auf der Konferenz der sieben katholischen Orte am 17. November 1577 in Willisau kam der Handel zwischen Schwyz und dem Zenden Visp wieder zur Sprache. Man beschloss, die beiden Parteien zu ersuchen, ihren Span vor die Gesandten der katholischen Orte und des Wallis, wenn sie zum Bundesschwur zusammenkämen, zu tragen und beiden Parteien in diesem Sinne zu schreiben¹⁶.

Auf dem Weihnachtslandrat in Sitten, der vom 11. bis 19. Dezember 1577 tagte, wurde der Brief der Boten der sieben katholischen Orte, die in Willisau versammelt waren, verlesen. Die Gesandtschaft von Visp wurde von den übrigen Landratsteilnehmern angehalten, doch keine Schwierigkeiten für die Bundeserneuerung zu machen. Die Visper erklärten: «Wir haben weder früher noch jetzt vorgehabt, die Erneuerung des Bundes und Burgrechtes zu verhindern, wir wollen lediglich, dass uns für die zugefügte Schmach und Ungerechtigkeit von den Schuldigen Genugtuung und Schadenersatz zukommt. Wir sind bereit, uns einem schiedsrichterlichen Spruch der Boten der übrigen sechs eidgenössischen Orte und der übrigen sechs Walliser Zenden bei der Zusammenkunft freundschaftlich oder rechtlich zu unterwerfen». Das teilte der Landrat den katholischen Orten mit¹⁷.

Diese verhandelten über die Angelegenheit auf ihrer Konferenz in Luzern am 21. Februar 1578 und versuchten ihrerseits, Schwyz zu bewegen, sich einem schiedsrichterlichen Spruch der Orte und der Zenden zu unterziehen. Schwyz stimmte zu, und die sieben katholischen Orte schlugen den Walliser Zenden vor, den Bundesschwur am 6. April 1578 in Glis im Wallis zu erneuern¹⁸. Der Walliser Landrat nahm am 5. März 1578 den Vorschlag an, war mit dem Datum einverstanden, schlug aber Luzern als Ort vor, an dem der Bundesschwur erneuert werden sollte¹⁹. Am 7. und 8.

¹⁵ Wie Anmk. 10. (Schachtel 252).

¹⁶ EA IV/2, Nr. 527, S. 636.

¹⁷ *Truffer*, a.a.O., S. 89 f.

¹⁸ EA IV/2, Nr. 532, S. 643.

¹⁹ *Truffer*, a.a.O., S. 101.

April kamen die Gesandten der sieben katholischen Orte und jene der Walliser Zenden in Luzern zusammen und unter grossem Gepränge wurde der Bundeschwur erneuert²⁰.

Bei dieser Gelegenheit wurde der Span zwischen Schwyz, das durch Landammann Ritter Johannes Gasser und Landammann Georg Reding vertreten war, und dem Zenden Visp, den Bannerherr Hauptmann Jost Kalbermatten vertrat²¹, erledigt. Die Gesandten beider Parteien wurden nochmals angefragt, ob sie den Spruch der sechs Orte und der übrigen sechs Zenden annehmen wollen. Beide Parteien stimmten zu, dann wurde verhandelt. Es ergab sich dabei, dass die Schwyzer den Boten mit dem Siegel durchsucht hatten, weil sie Bücher und Bilder gegen den katholischen Glauben in seinem Gepäck vermuteten und sich deshalb als berechtigt ansahen einzugreifen. Beide Parteien legten ihre Klage und die Antwort sowie ihre Schriften vor, und dann wurde das Urteil gesprochen: Weil kein Teil den andern geflissentlich Beleidigung beschuldigte, weil das Missverständnis eigentlich daher rührte, dass man zu wenig miteinander geredet hatte, so soll dieser Handel beiderseits gänzlich aufgehoben und vergessen sein. Keiner der beiden Parteien soll er für ewige Zeiten an ihrer Ehre oder ihrem guten Namen, an ihren Freiheiten und Gerechtsamen zum Nachteil sein. Beide Parteien sollen ihre Schriften, die diesen Handel betreffen, Luzern ausliefern. Sie sollen einander, wie bisher, als liebe Eid- und Bundesgenossen, Mitbürger und Landsleute achten und halten. Beide Parteien nahmen diesen salomonischen Spruch an und versprachen, ihn zu halten²².

Der Schiedsspruch zeigt, wie man in der alten Eidgenossenschaft versuchte, bei Händeln zwischen Bundesangehörigen einen Kompromiss herbeizuführen. Es scheint, dass in unserem Falle beide Parteien, die wohl auch in einer Zeit der Auseinandersetzungen um den Glauben rascher und stärker erregt waren, froh waren, dass die Sache so ausging²³. Beide Par-

²⁰ *F. Schmid*, Zur Bundeserneuerung des Wallis mit den sieben katholischen Orten der Eidgenossenschaft im Jahre 1578, in: Blätter aus der Walliser Geschichte I (1895), S. 399 ff.; *A. Carlen*, Barocke Theater und Feste anlässlich der Bundeserneuerungen des Wallis mit den sieben katholischen Kantonen 1578–1780, Schriften des Stockalper-Archivs in Brig 27, Brig 1974, S. 6 ff.

²¹ Über die Person der Vertreter vgl. Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz III, Neuenburg 1926, S. 402, und V, Neuenburg 1929, S. 535; Walliser Wappenbuch, S. 140.

²² EA IV/2, Nr. 635, S. 616.

²³ *Truffer*, a.a.O., S. 105.

teien hatten ihr Gesicht gewahrt und die Eidgenossen und die sieben Zenden hatten ihnen dabei geholfen. Das Wallis bemühte sich dann, die eidge-nössischen Gesandten, die im Mai des gleichen Jahres zum Gegenschwur ins Wallis kamen, ebensogut aufzunehmen wie Luzern und ihnen viele Ehren zu erweisen²⁴.

²⁴ Zum Bundesschwur in Glis: *Carlen*, a.a.O., (Anmk. 20), S. 9 ff.; *Theodor von Liebenau*, Der Walliser Bundesschwur vom Jahre 1578, in: *Kath. Schweizer Blätter*, N.F. IX (1885), S. 542 ff.; *Truffer*, a.a.O., VI, S. 114 ff.